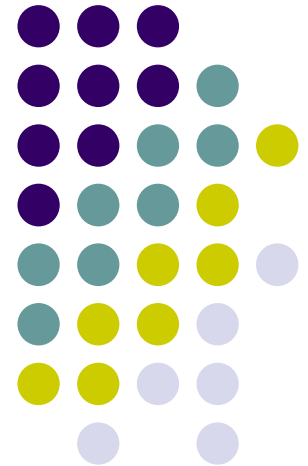


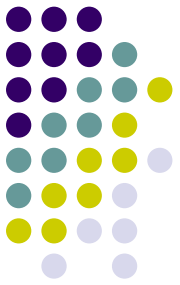
# Blockiert das *Urheberrecht* den Zugriff auf Wissen?

von *Open Access* über *Google* zu *§ 52b UrhG*

Offener Workshop des „Urheberrecht für Bildung und  
Wissenschaft e.V.“ Berlin, 26. Nov. 2009



# Heidelberger Appell



Appell: Für Publikationsfreiheit und Wahrung der Urheberrechte - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von MPIL.DE

Datei Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Links Bergsträßer Anzeiger Expecting Rain Google juris BMJ KVK SWB SWR3 Wikipedia ZDB

http://www.textkritik.de/urheberrecht/index.htm Live Search

Appell: Für Publikationsfreiheit und Wahr... Startseite (M) Feeds (J)

## URHEBERRECHT

- NEUES
- ÜBERSICHT
- SUCHE
- FÖRDERN
- BESTELLEN
- PROJEKTE
- VERANSTALTUNGEN
- TECHNIK
- IMPRESSUM
- ÜBER DAS ITK
- EINGANGSSEITE

### Für Publikationsfreiheit und die Wahrung der Urheberrechte

Das verfassungsmäßig verbürgte Grundrecht von Urhebern auf freie und selbstbestimmte Publikation ist derzeit massiven Angriffen ausgesetzt und nachhaltig bedroht.

*International* wird durch die nach deutschem Recht illegale Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Werke geistiges Eigentum auf Plattformen wie GoogleBooks und YouTube seinen Produzenten in ungeahntem Umfang und ohne strafrechtliche Konsequenzen entwendet.

Gleichzeitig propagiert *national* die »Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen« (Mitglieder: Wissenschaftsrat, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leibniz-Gesellschaft, Max Planck-Institute u. a.) weitreichende Eingriffe in die Presse- und Publikationsfreiheit, deren Folgen grundgesetzwidrig wären.

Autoren und Verleger lehnen alle Versuche und Praktiken ab, das für Literatur, Kunst und Wissenschaft fundamentale Urheberrecht, das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre

English Version

GoogleBooks  
Con Crema  
Antwort  
Florlegium  
Open Access gepusht

I.T.K. INSTITUT FÜR TEX

Start Posteingang - M... Appell: Für Pu... ASpB2009UrhR... Internet 100% 12:23

# Heidelberger Appell

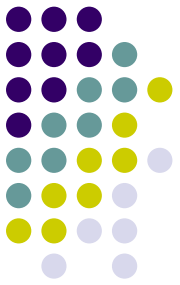


“Autoren und Verleger lehnen alle Versuche und Praktiken ab, das für Literatur, Kunst und Wissenschaft fundamentale Urheberrecht, das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Presse- und Publikationsfreiheit zu untergraben.”

“Die »Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen« will die Autoren dagegen auf eine bestimmte Publikationsform verpflichten.”

>>> **Open Access**

# Kommerzialisierung von Wissen & die Folgen



- Wissenschaftler **Steuerfinanziert !**
  - Produziert Wissen
  - Gibt Wissen kostenlos an Verlag
- Bibliothek **Steuerfinanziert !**
  - Kauft Wissen (Zeitschrift, Buch)
  - für Wissenschaftler zur Erzeugung neuen Wissens
- “Zeitschriftenkrise”, d.h. Kündigung von Zeitschriften-Abonnements

# Antwort der Wissenschaft:

# Open Access



Open Access Conference - Berlin Declaration - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von MPIL DE

File Bearbeiten Ansicht Favoriten Extras ?

Links Bergsträßer Anzeiger Expecting Rain Google juris BMJ KVK Links anpassen SWB SWR3 Wikipedia ZDB

http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html Live Search

Open Access Conference - Berlin Declaration Startseite (M) Feeds (J)

HOME Contact Location Sponsors Impressum

  
MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

<b>Program</b>	OA Conference Program Committee ECHO Meeting
<b>Berlin Declaration</b>	Declaration Recommendation Roadmap Signatories Press Release & Statement
<b>Participants</b>	List Snapshots
<b>Links</b>	OA Resources Media Coverage
<b>Follow-Up Conferences</b>	CERN May 2004 SOUTHAMPTON Feb 2005 Golm March 2006 Padua September 2007 Düsseldorf November 2008

 MAX PLANCK  
digital library

**Conference on**  
**Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities**  
20 - 22 Oct 2003, Berlin  
**Berlin Declaration**

**Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities**

**Preface**

The Internet has fundamentally changed the practical and economic realities of distributing scientific knowledge and cultural heritage. For the first time ever, the Internet now offers the chance to constitute a global and interactive representation of human knowledge, including cultural heritage and the guarantee of worldwide access.

We, the undersigned, feel obliged to address the challenges of the Internet as an emerging functional medium for distributing knowledge. Obviously, these developments will be able to significantly modify the nature of scientific publishing as well as the existing system of quality assurance.

In accordance with the spirit of the Declaration of the Budapest Open Access Initiative, the ECHO Charter and the Bethesda Statement on Open Access Publishing, we have drafted the Berlin Declaration to promote the Internet as a functional instrument for a global scientific knowledge base and human reflection and to specify measures which research policy makers, research institutions, funding agencies, libraries, archives and museums need to consider.

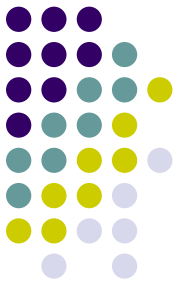
**Goals**

Our mission of disseminating knowledge is only half complete if the information is not made widely and readily available to society. New possibilities of knowledge dissemination not only through the classical form but also and increasingly through the open access paradigm via the Internet have to be supported. We define open access as a comprehensive source of human knowledge and cultural heritage that has been approved by the scientific community.

In order to realize the vision of a global and accessible representation of knowledge, the future Web has to be sustainable, interactive, and transparent. Content and software tools must be openly accessible and compatible.

Start Aktionsbund09 -... Open Access ... Microsoft Power... 14:25

# Berliner OA-Erklärung



- Autoren:
  - Freiwillige Einräumung von Nutzungsrechten
  - Selbstarchivierung auf einem OA-Server
- Kulturinstitutionen:
  - Ressourcen im Internet verfügbar machen
- Heidelberger Appell nennt Open Access ein “Untergraben des Urheberrechts”
- **Open Access ist längst Teil des Urheberrechtsgesetzes !**

# § 32 UrhG Angemessene Vergütung



- (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.
- (2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.
- (3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.
- (4) ...

# § 32 UrhG Angemessene Vergütung



(1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. **Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**

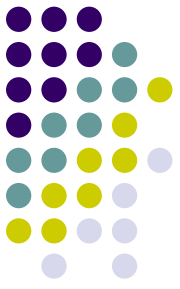
eingräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) ...



## § 31a Verträge über unbekannte Nutzungsarten



(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber **unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann** einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgeseendet hat...

# de.creativecommons.org/



Creative Commons Deutschland - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von MPIL.DE

Links

http://de.creativecommons.org/ Live Search

Creative Commons Deutschland Startseite (M) Feeds (J)

**creative commons.de** CC-Inhalte **finden** selber Inhalte **lizenzieren**


Home Was ist CC? FAQs Praxisbeispiele Wiki International Kontakt

### News

#### Deutsche Synchro für CC-Clips? Mitmachen!

John Weitzmann, 1. September 2009

Media That Matters & Creative Commons Partner Up  
★★★★▶



0:00 / 6:05

Es gibt inzwischen einige Videoclips über Creative Commons, Science Commons und die Kultur des Teilens. Sie erklären auf unterschiedliche Weise aber ziemlich virtuos, was CC ist und macht und wie freie Lizenzen generell so funktionieren. Einziges Problem: Es gibt sie in der Regel nur auf Englisch. Für drei der Videos gibt es bei dotSUB dank Unterstützung aus der Community immerhin schonmal deutsche Untertitel, aber z.B. noch nicht für das

### Praxisbeispiele

- 9. Juni 2009: [geograph](#) - (sich) mal ein Bild von der Landschaft machen
- 24. Mai 2009: [Freiheit für User-Ratings](#)
- 29. April 2009: [CC-Lizenzen bei "Wir waren so frei" - Ausstellungseröffnung](#)
- 23. März 2009: [Commons im Buch: "Wem gehört die Welt?"](#)
- 20. Januar 2009: [Valkaama - Open Source in Reinkultur](#)
- 6. Januar 2009: [NIN: Meistverkaufte Online-Album 2008](#)
- 4. Dezember 2008: [Bundesarchiv veröffentlicht 100.000 Bilder unter CC](#)
- 28. November 2008: [Der Elektrische Reporter beim ZDF](#)
- 27. November 2008: [Team Deutschland: Neue NDR-CCartoonsatire](#)
- 24. November 2008: [Buch: "Little Brother" auf Deutsch](#)
- 7. November 2008: [Obama: Bilder](#)

**Search**

**Links**

- [CC.org](#)
- [Logos und Icons](#)
- [CC international \(CCI\)](#)
- [CC Labs](#)
- [netzpolitik.org](#)

**Medien**

- [Audio](#)
- [Video](#)
- [Bilder](#)
- [Text](#)
- [Weiterbildung](#)
- [Software](#)

**The Commons**

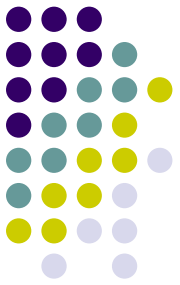
- [iCommons](#)
- [CC Learn](#)
- [Science Commons](#)

Fertig

Start Posteingang - M... Creative Com... ASpB2009UrhR...

Internet 100% 16:24

www.dipp.nrw.de



## Fazit:

- Heidelberger Appell beruft sich auf Urheberrecht, ohne Gesetzestext zu kennen.

# Google Books Library Project



Google Buchsuche-Bibliotheksprogramm - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://books.google.com/googlebooks/library.html

Meistbesuchte Seiten Erste Schritte Aktuelle Nachrichten Expecting Rain Google MPIL Webmail Wikipedia KVK ZDB OPAC

## Google books

**Über die Google Buchsuche**

- [Übersicht](#)
- [Meinungen & Anregungen](#)
- [Allgemeine Hilfe](#)

**Partner-Programm**

- [Für Verlage und Autoren](#)
- [Jetzt anmelden](#)
- [Partner-Hilfe](#)

**Bibliotheksprogramm**

- [Übersicht](#)
- [Bibliothekspartner](#)
- [Hilfe für Bibliothekare](#)

### Google Buchsuche-Bibliotheksprogramm – ein erweiterter Katalog mit den Büchern dieser Welt

Wir haben in Zusammenarbeit mit mehreren großen Bibliotheken deren Sammlungen in die Google Buchsuche aufgenommen und zeigen Nutzern so wie in einem Kartenkatalog, Informationen über das jeweilige Buch an. In vielen Fällen werden sogar Textauszüge, also einige Sätze mit dem Suchbegriff im Kontext, angezeigt.

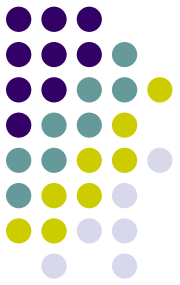
### Wie sieht ein Buch im Google Buchsuche-Bibliotheksprogramm aus?

Wenn Sie auf ein Suchergebnis für ein Buch aus dem Bibliotheksprogramm klicken, werden bibliografische Informationen zu dem Buch angezeigt. Manchmal haben Sie auch Zugriff auf Textauszüge, also Sätze mit dem Suchbegriff im Kontext. Wenn das Buch nicht urheberrechtlich geschützt ist, wird es vollständig angezeigt und kann heruntergeladen werden. In allen Fällen werden Links angezeigt, die Sie direkt zu Online-Buchhandlungen und Bibliotheken weiterleiten, in denen Sie das Buch kaufen oder ausleihen können.

Vollständige Ansicht	Auszugsansicht	Keine Vorschau verfügbar
		
<a href="#">Gesamtes Buch anzeigen</a>	<a href="#">Einige Sätze im Zusammenhang mit dem Suchbegriff anzeigen</a>	<a href="#">Grundlegende Informationen über das Buch anzeigen</a>

Fertig

# Bibliotheken:



- Columbia University
- Cornell University Library
- Harvard University
- Princeton University
- Stanford University
- University of California
- University of Michigan
- New York Public Library

Alle Bücher

- Bayerische Staatsbibliothek
- Universitätsbibliothek Gent
- Bibliothek der Keio-Universität
- Bibliothèque Municipale de Lyon
- Katalanische Nationalbibliothek
- Oxford University
- Universität Complutense Madrid
- Universitätsbibliothek Lausanne

Urheberrechtsfreie  
Bücher

# Google Book Settlement GBS



Vergleich (in Englisch) - Google Buchsuche - Vergleich - Microsoft Internet Explorer bereitgestellt von MPIL.DE

Links [Bergsträßer Anzeiger](#) [Expecting Rain](#) [Google](#) [juris BMJ](#) [KVK](#) [SWB](#) [SWR3](#) [Wikipedia](#) [ZDB](#)

http://www.googlebooksettlement.com/tr/view\_settlement\_agreement

## Google Buchsuche - Vergleich

[Kontakt](#) | [Hilfe](#) | [Anmelden](#)  
Deutsch

**INFORMATIONEN** | **ANSPRUCHSFORMULAR**

[STARTSEITE](#) | [VERGLEICH](#) | [FÖRMICHE MITTEILUNG DES GERICHTS](#) | [ZUSAMMENFASSENDE MITTEILUNG](#) | [HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN](#) | [DAS AUSTRETEN/AUSTRITT \(AUS DER GRUPPE\)](#)

[NEUESTE AKTUALISIERUNGEN](#)

**Important Update:** On November 19, 2009, the Court [granted](#) preliminary approval of the [Amended Settlement](#). The Court-approved [Supplemental Notice](#) will be distributed mid-December 2009.

### Vergleich (in Englisch)

- [Vergleich - ohne Anhänge \(PDF-Datei, 0,5 MB\)](#)
- [Kompletter Vergleich - einschließlich Anhängen \(ZIP-Datei, 1,5 MB\)](#)
- Liste der Anhänge
  - A. [Verfahren zwischen Autor und Verlag](#)
  - B. Formular für Vereinbarungen zwischen Bibliothek und Registrierstelle
    1. [Formular für Vereinbarung zwischen Bibliothek und Registrierstelle \(komplette Teilnahme\)](#)
    2. [Formular für Kooperationsvereinbarung zwischen Bibliothek und Registrierstelle](#)
    3. [Formular für Vereinbarung \(Gemeinfreiheit\) zwischen Bibliothek und Registrierstelle](#)
  - C. [Verteilungsplan](#)
  - D. [Sicherheitsstandard](#)
  - E. [Gemeinfrei](#)
  - F. [Vorschau-Verwendungen](#)
  - G. [Genehmigte Bibliotheken](#)
  - H. [\[Vorgeschlagene\] Anweisung zur vorläufigen Genehmigung des Vergleichs](#)
  - I. [Förmliche Mitteilung zum Vergleich bei Sammelklage](#) [wie beim Vergleich eingereicht] - [Abschließende förmliche Mitteilung des Gerichts anzeigen](#)
  - J. [Zusammenfassende Mitteilung zum Vergleich bei Sammelklage](#) [wie beim Vergleich eingereicht] - [Abschließende zusammenfassende Mitteilung anzeigen](#)
  - K. [Bezahlte Terminplanung einer Werbeaktion](#)
  - L. [\[Vorgeschlagene\] Endgültige Entscheidung und Antrag auf Abweisung](#)
  - M. [Vergleich zwischen Verlagen und Google](#)

Bitte beachten Sie: Zum Anzeigen dieser Dokumente benötigen Sie Adobe Acrobat Reader. [Laden Sie die kostenlose Version von Acrobat Reader herunter](#), sofern diese Software nicht bereits auf Ihrem Computer installiert ist.

**MIT IHREM KONTO ANMELDEN**

Wenn Sie bereits ein Konto erstellt haben, [melden Sie sich an](#), um Ihre Bücher und Beilagen zu verwalten und Ansprüche geltend zu machen.

**ANSPRUCHSFORMULAR IN PAPIERFORM**

Wenn Sie online kein Antragsformular ausfüllen können, [laden Sie ein Antragsformular in Papierform herunter](#) oder wenden Sie sich über die unten angegebene Adresse an den Settlement Administrator.

**KONTAKTINFORMATIONEN**

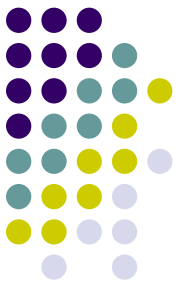
Settlement Administrator  
c/o Rust Consulting, Inc.  
PO Box 9364  
Minneapolis, MN 55440-9364  
UNITED STATES OF AMERICA

Fertig, es sind Fehler auf der Seite aufgetreten.

Start | Posteingang - M... | ABBerlin2009Ur... | Vergleich (in ...)

11:28

# JA zum Google Book Project



- IFLA
  - EBLIDA
  - DBV e.V.
  - LIBER
  - Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“
  - Börsenverein des Deutschen Buchhandels (ARD-Tagesthemen 7.9.09: „*Nichts gegen Google!*“)
- Einwände**



# Einwand des Börsenvereins

- „Autoren müssen zuerst gefragt werden!“
- Lehnt die „opt-out“ Lösung von Google ab
- Opt-Out =
  1. Google digitalisiert ein Buch
  2. Autor kann durch Widerspruch sein Buch aus dem Projekt entfernen lassen.
- Börsenverein (& BMJ) behaupten, eine „opt-out“ Lösung verletze das Urheberrecht
- Stimmt das wirklich?



# Opt-Out im Urheberrechtsgesetz



## § 137I Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

- (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, **sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht.**

Ähnlich: § 31a Abs. 1 S. 3, § 34 Abs. 3 S. 2

# Erklärung der EU-Kommissare Reding und McCreevy

7. Sept. 2009



- ***„Höchste Zeit für Europa, ein neues Kapitel über digitale Bücher und Urheberrechte aufzuschlagen“***
- **Verwaiste Werke**
- **Vergriffene Werke**
- ***„Bücher aus der Versenkung geholt und zu neuem Leben erweckt werden.“***



## Fazit:

- Heidelberger Appell beruft sich auf Urheberrecht, ohne Gesetzestext zu kennen.
- Heidelberger Appell und Verlage berufen sich auf Urheberrecht, ohne Gesetzestext zu kennen.



## **§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

**Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**

**NEU**

11 U 40/09

2/6 O 172/09 Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet laut Protokoll am  
24.11.2009

Mikschy Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Eingereichen

24. Nov. 2009

Loyella  
Familar

**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Eugen Ulmer KG, vertr.d.d. pers. haftenden Gesellschafter Matthias Ulmer, Woll-  
grasweg 41, 70599 Stuttgart,

Verfügungsklägerin, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte

. Niefenführ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2009 für Recht  
kannt:

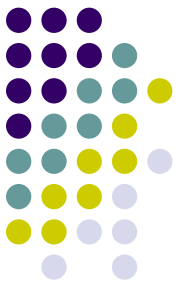
Auf die Berufung der Verfügungsklägerin wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 13.5.2009, Aktenzeichen 2/6 O 172/09 teilweise abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst.

Der Verfügungsbeklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 € an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten,

Nutzern der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu ermöglichen, digitale Versionen der Werke, die im Verlag der Klägerin veröffentlicht sind, insbesondere die „Einführung in die Neuere Geschichte“ von Winfried Schulze, an elektronischen Leseplätzen der Bibliothek ganz oder teilweise auszudrucken und/oder auf USB-Sticks oder andere Träger für digitalisierte Werke zu vervielfältigen und/oder solche Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitzunehmen.

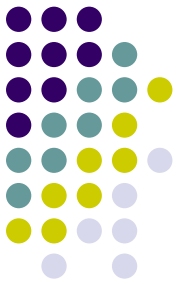
Im Übrigen wird der Verfügungsantrag zurückgewiesen.

**VORLAGE: Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der *Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft***



Zulässig ist, veröffentlichte **Werke die sich in den Sammlungen befinden** öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder **kommerziellen Zweck** verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen **Terminals zur Forschung und für private Studien zu nutzen**, soweit dem **keine vertraglichen Regelungen über Verkauf und Lizenzen** entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

# Merkwürdigkeiten im § 52b



- EG-Richtlinie: **Terminals**
- § 52b UrhG: **Leseplätze**
- Gesetzgeber, Börsenverein, LG Frankfurt  
setzen gleich Bibliothek = Bücher
- § 52b UrhG: **Werke** (nicht Bücher!)



## § 2 UrhG **Geschützte Werke**

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

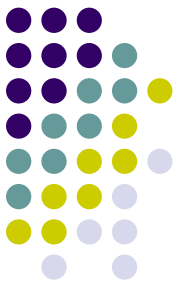
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



Filme, Musik, Bilder, Tondokumente nutzen an  
**Leseplätzen ???**

# Zweite Merkwürdigkeit



„Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

**Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. 10. 1990.**

BGHZ 112, 264-278.

*"Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerkes oder eines Videofilms."*

Zugänglichmachung = Präsenznutzung = NICHT im UrhG geregelt  
Ist Vergütung eine verschleierte Kopierabgabe???



# Fazit:

- Heidelberger Appell beruft sich auf Urheberrecht, ohne Gesetzestext zu kennen.
- Heidelberger Appell und Verlage berufen sich auf Urheberrecht, ohne Gesetzestext zu kennen.
- Gesetzgeber kennt sich im eigenen Urheberrechtsgesetz nicht mehr so recht aus.
- Blockiert das Urheberrecht den Zugriff auf Wissen?



# Fazit:

- Heidelberger Appell beruft sich auf Urheberrecht, ohne Gesetzestext zu kennen.
- Heidelberger Appell und Verlage berufen sich auf Urheberrecht, ohne Gesetzestext zu kennen.
- Gesetzgeber kennt sich im eigenen Urheberrechtsgesetz nicht mehr so recht aus.
- Das Wissen um das Urheberrecht ist beim Heidelberger Appell u.a. massiv blockiert.

**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**